

Folge 03 | TV-Moderatoren hassen diesen Trick

Nach dem Urteil: [LG Berlin, Urt. v. 14.07.2020 – Az. 27 O 732/19](#)

Besprochen von: Sarah Langenstein & Philipp Bongartz



Ansprüche des Klägers

A. Anspruch auf Unterlassen der Wortberichterstattung über „heimliche Trennung“ aus §§ 1004 Abs. 1 Satz 2 analog, 823 I BGB iVm. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG

I. Anspruch entstanden

1. (Drohende) Rechtsgutbeeinträchtigung

Unmittelbar schützt negatorischer Unterlassungsanspruch nur Eigentum (§ 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB). Aber analoge Anwendung auf Rechtsgüter des § 823 Abs. 1 BGB. Zu den „sonstigen Rechten“ zählt das allgemeine Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG – i.F. APR). Die Berichterstattung über die „heimliche Trennung“ des Klägers beeinträchtigt das APR des Klägers.

2. Aktivlegitimation: Der Kläger ist als Rechtsinhaber seines APR aktivlegitimiert.

3. Passivlegitimation: Als unmittelbarer Verursacher der Beeinträchtigung ist die Beklagte Handlungsstörer.

4. Duldungspflicht (§ 1004 Abs. 2 BGB analog)

a. Der Kläger müsste die Beeinträchtigung dulden, wenn sie rechtmäßig ist. Bei Rahmenrechten wie dem APR ist die Rechtswidrigkeit einer Beeinträchtigung nicht indiziert. Die Rechtswidrigkeit ist durch eine Interessenabwägung zwischen den betroffenen Grundrechten festzustellen.

b. Widerstreitende Interessen: Persönlichkeitsrecht des Klägers (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und Meinungsfreiheit der Beklagten (Art. 5 Abs. 1 GG).

c. Wahre Tatsachenbehauptungen sind idR. hinzunehmen, unwahre nicht. „Verdeckte Aussagen“, die den Eindruck unwahrer Tatsachenbehauptungen erwecken, sind nur unzulässig, wenn sich dem Leser die unwahre Tatsache als unabweisbare Schlussfolgerung aufdrängt.

d. Hier: Wegen Bildnebenschrift: „Der nächste TV-Schock - Es geht um viele Millionen“ war der Schluss auf eine Trennung des Klägers von seiner Ehefrau nicht zwingend.

e. Zwischenergebnis: Der Kläger muss die Beeinträchtigung seines APR dulden.

II. Ergebnis: Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Unterlassen der Wortberichterstattung analog §§ 1004 Abs. 1 Satz 2, 823 Abs. 1 BGB iVm. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG.

B. Anspruch auf Unterlassen der Bildberichterstattung aus §§ 1004 Abs. 1 Satz 2 analog, 823 BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG

I. Anspruch entstanden

1. Rechtsgutbeeinträchtigung

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Beeinträchtigung des Rechts am eigenen Bild durch Verstoß gegen § 22 KUG. Das Recht am eigenen Bild stellt eine besondere Ausformung des APRs dar und ist spezialgesetzlich in §§ 22, 23 KUG geregelt.

- a. Nach § 22 S. 1 KUG ist die Verbreitung eines Bildnisses einer Person grundsätzlich nur mit Einwilligung erlaubt.
 - b. Eine Ausnahme besteht, wenn es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG handelt.
 - c. Der Begriff des Zeitgeschehens ist weit zu verstehen und umfasst nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern auch Fragen von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse. Erfasst sind auch rein unterhaltende Beiträge, solange sie auch der Meinungsbildung dienen und nicht nur die Neugier der Leser befriedigen soll. Dabei kommt es nicht auf die Art des Presseerzeugnisses an.
 - d. Aber schon bei der Frage, was als Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte fällt, muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt sein. Es muss eine Einzelfallabwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK und der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 10 EMRK stattfinden.
 - e. Die Bildberichtserstattung ist dabei im Gesamtkontext mit der dazugehörigen Wortberichtserstattung zu bewerten. Ist letztere zulässig darf auch regelmäßig eine Bebilderung erfolgen, solange dadurch das APR des Betroffenen nicht zusätzlich beeinträchtigt wird.
2. Zwischenergebnis: Bei den Bildern handelt es sich um eine kontextneutrale Bebilderung einer zulässigen Wortberichtserstattung. Daher greift die Ausnahme des § 23 I Nr. 1 KUG.
- II. Ergebnis: Der Kläger hat keinen Anspruch auf Unterlassung der Bildberichtserstattung aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG.

C. Anspruch auf Erstattung der entstandenen vorgerichtlichen Kosten aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1, 2 Nr. 2, 288 BGB

Kein Schuldverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten, da der Hauptanspruch nicht besteht.

Vertiefende Hinweise:

Siehe zum Rechtsprechungswandel nach der Caroline von Hannover Rechtsprechung des EGMR (EGMR, Urt. v. 24.6.2004 - 59320/00):

Lettmaier, Saskia, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der zivilrechtlichen Fallbearbeitung – zugleich ein Spiegel der neueren Rechtsprechung, JA 2008, 566